

Noch: Gebührentarif

Nr.	Gebührenpflichtige Sache	Gebühren			Bemerkungen
		Mindest-	Höchst-	Fester	
		Betrag			
		DM	DM	DM	
12	b) Auskünfte oder Gutachten, die nicht im öffentlichen Interesse liegen, für Gerichte, Versicherungsanstalten und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder an Privatpersonen je Arbeitsstunde ••	5,-	6,-	—	Auszüge, Auskünfte oder Gutachten, welche im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei. Lediglich entstandene Aufwendungen an Personal- und Sachkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Hierunter fallen: Auslagen für besonders notwendig gewordene Ferngespräche, Zeichenmaterial, Vervielfältigungen und notwendige Überstunden.
III. Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsaufträge					
Derartige Arbeiten werden nach der dafür aufgewandten Arbeitszeit berechnet, und zwar wie folgt:					
13	a) Arbeitstag eines Wissenschaftlers	30,—	40,-	—	Bei konstruktiven Arbeiten werden zu dem Preis noch die Auslagen für das Material berechnet. Behandeln diese Aufträge Themen, die im öffentlichen Interesse liegen, so sind sie gebührenfrei. Lediglich etwa entstandene zusätzliche Aufwendungen an Personal- und Sachkosten sind vom Auftraggeber zu tragen; hierunter fallen: Auslagen für besonders notwendig gewordene Ferngespräche, Zeichenmaterial, Vervielfältigungen und notwendige Überstunden.
14	b) Arbeitstag eines technischen Mitarbeiters	15,-	20,—	—	
15	c) Arbeitstag einer Schreibkraft	7,50	10,-	—	
16	d) Arbeitstag einer Zeichenkraft	7,50	10,-	—	

Mitteilung' des Verlag's

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat zugelassen, daß der Deutsche Zentralverlag Rechnungsbeträge für die von ihm als Postsendung verschickten älteren Jahrgänge und Einzelnummern der Verkündungsblätter sowie sonstigen amtlichen Druckwerke nach einem vereinfachten, gegenüber der Postnachnahme verbilligten Sonderverfahren erhebt (vgl. Amtsbl. d. Min. f. P.- u. F. d. DDR Nr. 50 vom 8. November 1950).

Der Verkaufspreis des zur Versendung kommenden Druckwerkes, die Postgebühr für Drucksachen und eine Sondergebühr von 30 Pf werden nach dem neuen Verfahren in einer Summe als Nachgebühr mit Blaustift auf der Anschriftseite der Postsendung ausgeworfen. Die Aushändigung der Sendung an den Empfänger erfolgt nur gegen Entrichtung der Nachgebühr.

Das Verfahren wird künftig bei allen Beträgen bis zu 10,— DM Anwendung finden. Die Bezieher werden gebeten, für Einlösung solcher Sendungen Sorge zu tragen.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17